

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gegen Empfangsbekanntnis

enerlogo GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer
Hans-Gerhard Pfänder
Herrnwinden 3
91541 Rothenburg o.d.Tauber

Unser Zeichen:
FB 53-1711.02.26.01.02.03
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zimmer-Nr.:

Giebelstadt, 18.12.2025

IMMISSIONSSCHUTZRECHT;**Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe (WEA 1, 2, 3, 5) und einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe (WEA 4)

Antragsteller: enerlogo GmbH & Co. KG

Grundstück: WEA 1: Flnr. 2666, Gemarkung Hausen
WEA 2: Flnr. 1476, Gemarkung Rieden
WEA 3: Flnr. 2665, Gemarkung Hausen
WEA 4: Flnr. 838, Gemarkung Binsbach
WEA 5: Flnr. 1084, Gemarkung Binsbach

Anlagen:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.
1 Kostenrechnung
1 Datei mit elektronischen Antragsunterlagen
1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
1 Formblatt „Veröffentlichungsdaten Luftfahrt“
1 Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahmen der Bodendenkmalpflege“
1 Merkblatt „Gebäudeklassen und bautechnische Nachweise“

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die enerlogo GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Gerhard Pfänder, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 06.02.2025 und dessen Ergänzungen, der vor-

Hausanschrift
i-Park Klingholz-Haus 17, 97232 Giebelstadt
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Sie erreichen uns
über die B19
und die Buslinien 421 und 422

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

gelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Flnrn. 2665, 2666 der Gemarkung Hausen, Flnr. 1476 der Gemarkung Rieden und Flnr. 1084 der Gemarkung Binsbach sowie von einer Windenergieanlage des Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Flnr. 838, der Gemarkung Binsbach.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 18.12.2025 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

0. Genehmigungsantrag Windpark Hausen (Stand 12.11.2025)
 1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 BImSchG-Antrag (Stand 06.02.2025)
 - 1.2 Kurzbeschreibung (Stand 12.11.2025)
 - 1.3 Investitionskosten Vestas V172 (Stand Mai 2024)
 - 1.4 Nachweis Herstellkosten Vestas V172 (Stand 14.04.2022)
 - 1.5 Nachweis Rohbaukosten Vestas V172 (Stand 14.04.2022)
 - 1.6 Nachweis Rückbaukosten Vestas V172 (Stand 05.12.2022)
 - 1.7 Investitionskosten Vestas V162 (Stand Aug 2024)
 - 1.8 Nachweis Herstellkosten Vestas V162 (Stand 22.09.2023)
 - 1.9 Nachweis Rohbaukosten Vestas V162 (Stand 22.09.2023)
 - 1.10 Nachweis Rückbaukosten Vestas V162 (Stand 22.09.2023)
 - 1.11 Vertraulichkeitsvereinbarung (Stand 04.11.2024)
 - 1.12 Urheberrechtliche Erklärung (Stand 15.01.2025)
 2. Angaben zu Umgebung und Standort der Anlagen
 - 2.1 Richtfunk Bundesnetzagentur
 - 2.2 Übersichtskarte WEA 01-05 TK M 1:25.000 (Stand 20.01.2025)
 - 2.3 Übersichtszeichnung ROP Würzburg (Stand 13.12.2016)
 - 2.4 Luftbild WEA 01-05, M 1:5.000 (Stand 20.01.2025)
 - 2.5 Amtlicher Lageplan WEA 01
 - 2.6 Amtlicher Lageplan WEA 02
 - 2.7 Amtlicher Lageplan WEA 03
 - 2.8 Amtlicher Lageplan WEA 04
 - 2.9 Amtlicher Lageplan WEA 05
 - 2.10 Eigentüternachweise WEA 01-05
 - 2.11 Lageplan mit Abstand zur BAB (Stand 15.05.2025)
 - 2.12 Stellungnahme zum Abstand der WEA 5 zu Raststätte Riedener Wald (Stand 20.10.2025)
 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Allgemeine Beschreibung EnVentus (Stand 21.09.2022)
 - 3.2 Gondelschnitt V162 (Stand 22.04.2019)
 - 3.3 Gondelschnitt V172 (Stand 21.12.2022)
 - 3.4 Fundamentbeschreibung (Stand 09.02.2024)
 - 3.5 Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchG (Stand 01.04.2020)
 - 3.6 Leistungsspezifikation V162 (Stand 31.01.2025)
 - 3.7 Leistungsspezifikation V172 (Stand 05.11.2024)
 - 3.8 Ansichtszeichnung V162
 - 3.9 Ansichtszeichnung V172
 - 3.10 Grenzabstandsberechnung V162 (Stand 23.08.2023)
 - 3.11 Grenzabstandsberechnung V172 (Stand 23.08.2023)
 - 3.12 Allgemeine Beschreibung Compact Mk4 (Stand 21.04.2023)
 - 3.13 Allgemeine Beschreibung Mk5-Netzwerk (Stand 17.10.2018)
 - 3.14 Aufbau und Energiefluss (Stand 12.01.2023)
 - 3.15 Technische Beschreibung Sägezahn Hinterkante

- 3.16 Blitzschutz (Stand 30.11.2022)
- 3.17 Nachtkennzeichnung (Stand 09.12.2022)
- 3.18 Sichtweitenmessgerät (Stand 27.04.2022)
- 3.19 Eisansatzerkennung (Stand 13.10.2022)
- 3.20 AVANTI Fallschutzsystem (Stand 04.02.2019)
- 3.21 Notbeleuchtung (Stand 02.08.2018)
- 3.22 Technische Beschreibung Brandschutz V162 (Stand 30.03.2023)
- 3.23 Technische Beschreibung Brandschutz V172 (Stand 30.03.2023)
- 3.24 Generisches Brandschutzkonzept (Stand 31.05.2022)
- 3.25 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan (Stand 09.06.2022)
- 3.26 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Stand 29.03.2022)
- 3.27 Untersuchungszertifikat
- 3.28 Konformitätserklärung (Stand 05.11.2019)
- 3.29 Betriebsanleitung Lift

- 4. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, Schatten- und Eiswurf
 - 4.1 Schallreduzierung (Stand 02.12.2022)
 - 4.2 Schallimmissionsprognosen V162 (Stand 15.10.2025)
 - 4.3 Schallimmissionsprognosen V172 (Stand 15.10.2025)
 - 4.4 Schallleistungsspezifikation V162 (Stand 20.11.2024)
 - 4.5 Schallleistungsspezifikation V172 (Stand 22.11.2024)
 - 4.6 Schallgutachten (Stand 10.11.2025)
 - 4.7 Turbulenzgutachten 16.12.2024
 - 4.8 Allgemeine Beschreibung Schattenwurf-Abschaltssystem (Stand 22.10.2022)
 - 4.9 Allgemeine Spezifikation Schattenwurfabschaltmodul (Stand 23.03.2023)
 - 4.10 Schattenwurfgutachten (Stand 10.11.2025)
 - 4.11 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (Stand 13.10.2022)
 - 4.12 Gutachten Eisansatzerkennung (Stand 18.03.2025)

- 5. Sonstige Bauunterlagen
 - 5.1 Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen (Stand 01.05.2022)
 - 5.2 Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO (Stand 05.03.2025)
 - 5.3 Baubeschreibung zum Bauantrag (Stand 05.03.2025)
 - 5.4 Nachweis der vertraglichen Sicherung des Baugrundstücks
 - Gestattungsvertrag Sauer Michael
 - Gestattungsvertrag Juliusspital
 - Gestattungsvertrag Juliusspital Nachtrag
 - 5.5 Urkunde Bauvorlageberechtigter (Stand 23.10.2007)
 - 5.6 Übersichtslageplan Bauphase M 1:1.500 (Stand 27.01.2025)
 - 5.7 Übersichtslageplan Betrieb M 1:1.500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.8 Detaillageplan Bauphase WEA 01 M 1:1000 (Stand 27.01.2025)
 - 5.9 Detaillageplan Bauphase WEA 02 M 1:1000 (Stand 27.01.2025)
 - 5.10 Detaillageplan Bauphase WEA 03 M 1:1000 (Stand 27.01.2025)
 - 5.11 Detaillageplan Bauphase WEA 04 M 1:1000 (Stand 27.01.2025)
 - 5.12 Detaillageplan Bauphase WEA 05 M 1:1000 (Stand 27.01.2025)
 - 5.13 Detaillageplan Betrieb WEA 01 M 1:500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.14 Detaillageplan Betrieb WEA 02 M 1:500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.15 Detaillageplan Betrieb WEA 03 M 1:500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.16 Detaillageplan Betrieb WEA 04 M 1:500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.17 Detaillageplan Betrieb WEA 05 M 1:500 (Stand 06.02.2025)
 - 5.18 Typenprüfung V162
 - 5.19 Typenprüfung V172
 - 5.20 Standsicherheitsbewertung (Stand 19.09.2022)
 - 5.21 Geotechnischer Bericht Baugrunduntersuchung (Stand 08.07.2020)
 - 5.22 Rückbauverpflichtungserklärung (Stand 25.06.2025)

- 6. Abfallentsorgung
 - 6.1 Angaben zum Abfall V162 (Stand 02.02.2024)

6.2 Angaben zum Abfall V172 (Stand 02.02.2024)

7. Gewässerschutz

7.1 Abwasserentsorgung (Stand 08.10.2019)

7.2 Angaben wassergefährdende Stoffe V162 (Stand 18.12.2023)

7.3 Angaben wassergefährdende Stoffe V172 (Stand 02.02.2024)

7.4 Umgang wassergefährdende Stoffe V162 (Stand 25.08.2023)

7.5 Umgang wassergefährdende Stoffe V172 (Stand 16.08.2023)

7.6 Sicherheitsdatenblätter

- Klüberplex BEM 41-141
- Klüberplex AG 11-462
- Klüberplex BEM 41-132
- ENVIROTEMP™ FR3™Fluid
- MIDEL eN 1204
- MIDEL eN 1215
- MOBIL DTE 10 EXCEL 32
- MOBIL SHC 524
- MOBILGEAR SHC XMP 320
- Optigear Synthetic CT 320
- Shell Gadus S5 T460 1.5
- Shell Omala S4 WE 320
- TEXACO Delo XLV Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50
- TEXACO Rando WM 32

8. Natur- und Artenschutz

8.1 Textteil – LBP (Stand 28.03.2025)

8.2 Konfliktplan 1 – LBP (Stand 18.03.2025)

8.3 Konfliktplan 2 – LBP (Stand 18.03.2025)

8.4 Landschaftsbildbewertung – LBP (Stand 18.03.2025)

8.5 Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 15.09.2025)

8.6 Allgemeine Informationen Umweltverträglichkeit (Stand 02.10.2023)

8.7 Modifizierte Artenschutzprüfung (25.03.2025)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Anlagenhöhe über Grund	Gesamthöhe über NHN	Standort:	
							Flnr., Gmkg.	Koordinaten (UTM Zone 32 ETRS 89)
WEA 1	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	578 m	2666, Hausen	HW = 572.232 RW = 5.531.788
WEA 2	Vestas 172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	576 m	1476, Rieden	HW = 572.621 RW = 5.532.167
WEA 3	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	582 m	2665, Hausen	HW = 571.586 RW = 5.531.918
WEA 4	Vestas V162	6.200 kW	169 m	162 m	250 m	575 m	838, Binsbach	HW = 571.689 RW = 5.532.265
WEA 5	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	566 m	1084, Binsbach	HW = 573.106 RW = 5.532.428

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die in den Plänen, die im o.g. Inhaltsverzeichnis unter Nummer 5.6 bis 5.17 gelistet sind, dargestellten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.

Die Genehmigung erfasst auch die Zuwegung, sofern diese auf den in den Plänen im o.g. Inhaltsverzeichnis unter den Nrn. 5.6 bis 5.17 genannten Anlagengrundstücken verläuft.

- IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Bedingungen der Unteren Bauaufsichtsbehörden:**

- 1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.
- 1.2 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung ist vor Baubeginn den Baugenehmigungsbehörden vorzulegen. Im Prüfbescheid sind alle Unterlagen und Nachweise im Sinne der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 3 zu beachten.
- 1.3 Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von den Baugenehmigungsbehörden erteilt wurde und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.
- 1.4 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind der dem Landratsamt Würzburg so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.
- 1.5 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Bauherr zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn folgende Sicherheitsleistungen (unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu Gunsten des Freistaates Bayern oder Einzahlung auf die Konten der Landratsämter Würzburg und Main-Spessart) hinterlegt hat:
 - 1.5.1 Für die Windenergieanlagen WEA 1, 2 und 3 im Landkreis Würzburg ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro zu hinterlegen.
 - 1.5.2 Für die Windenergieanlagen WEA 4 und 5 im Landkreis Main-Spessart ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro zu hinterlegen.

2. **Bedingungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege:**

- 2.1 Mit den Bauarbeiten für die Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 05 darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen bodendenkmalfachlichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Bauarbeiten durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem BLfD freigegeben wurden. Die im vorliegenden Bescheid enthaltene Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) ist unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine qualifizierte Fachkraft (vgl. Ziffer 12.2 bis 12.3) den Beginn und Abschluss der Maßnahme zuvor bei Genehmigungsbehörde und dem BLfD anzeigt. Die Erfüllung der Auflagen Ziffer 12.2 bis 12.4 ist somit nachzuweisen, bevor andere Gestattungen in Anspruch genommen werden.

3. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3.2 Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ dürfen während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) bzw. während der Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) von den Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3, 5) des Typs V172-7.2 MW und der Windenergieanlage (WEA 4) des Typs V162-6.2 MMW gemäß folgender Tabelle nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
WEA 1, 2, 3, 5 (Tagzeit)	PO7200	107,8 dB(A)	1,7 dB(A)	109,5 dB(A)
WEA 4 (Tag- und Nachtzeit)	PO6200	104,8 dB(A)	1,7 dB(A)	106,5 dB(A)
WEA 1 (Nachtzeit)	SO4	102,0 dB(A)	1,7 dB(A)	103,7 dB(A)
WEA 2, 5 (Nachtzeit)	SO3	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	104,7 dB(A)
WEA 3 (Nachtzeit)	PO7200	107,8 dB(A)	1,7 dB(A)	109,5 dB(A)

Mit

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

$L_{WA,Okt}$: mittlerer Schalleistungspegel

σ_R : Messunsicherheit Typvermessung ($\sigma_R=0,5$ dB(A))

σ_P : Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$ dB(A))

Den Schalleistungspegeln der Windenergieanlagen des Typs V172-7.2 MW liegen folgende Oktavspektren zugrunde (informativ, Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025)

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e,max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
PO7200	89,9 dB(A)	96,8 dB(A)	101,4 dB(A)	100,4 dB(A)	101 dB(A)	99,9 dB(A)	98,3 dB(A)	85,5 dB(A)	109,5 dB(A)
SO3	86,7 dB(A)	94,2 dB(A)	97,4 dB(A)	97,6 dB(A)	96,0 dB(A)	91,5 dB(A)	84,0 dB(A)	73,4 dB(A)	104,7 dB(A)
SO4	85,6 dB(A)	93,2 dB(A)	96,4 dB(A)	96,6 dB(A)	95,0 dB(A)	90,5 dB(A)	83,0 dB(A)	72,5 dB(A)	103,7 dB(A)

Dem Schalleistungspegel der Windenergieanlage V162-6.2 MW liegt folgendes Oktavspektrum zugrunde (informativ, Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW“ vom 21.05.2025).

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e,max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
PO6200	88,4 dB(A)	95,9 dB(A)	97,4 dB(A)	97,4 dB(A)	98,6 dB(A)	97,7 dB(A)	91,4 dB(A)	82,2 dB(A)	106,5 dB(A)

- 3.3 Durch regelmäßige Wartung der Anlagen ist der max. zulässige Schallleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 3.4 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen.
- 3.5 Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärmschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Beim Auftreten auffälliger, d.h. vom normalen Anlagengeräusch abweichender Lärmemissionen der fünf unter Ziffer III dieses Bescheides genehmigten Windkraftanlagen ist die betroffene Windkraftanlage umgehend zu überprüfen. Beim Auftreten von Impuls- oder Tonhaltigkeiten oder darüber hinausgehenden auffälligen Lärmemissionen während des Nachtbetriebs ist die Windenergieanlage abzuschalten. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist über auffällige Lärmemissionen umgehend zu informieren. Außerdem hat der Betreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde einen Zeitplan über die ggf. erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorzulegen. Der (Weiter-)Betrieb ist erst dann wieder zulässig, wenn die Ursache für die auffällige Lärmemission behoben ist. Dies hat die mit der Reparatur beauftragte Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde vor (Wieder-)Inbetriebnahme der reparierten Anlage mit Angabe des Zeitpunktes der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

- 3.6 Auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg ist durch den Anlagenbetreiber von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durch eine Überprüfungsmessung (z.B. Immissionsmessung, Emissionsmessung) nachzuweisen, dass unter Auflage 3.2 aufgeführten maximalen zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ eingehalten werden.

3.7 Nachtbetrieb:

Der Nachtbetrieb ist in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis und Auflage 3.2 zu Grunde liegt. Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windenergieanlagen nicht innerhalb von einem Jahr, ist der Betrieb zur Nacht bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart anzupassen, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterschreitet. Die Windenergieanlagen sind dann in dem in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Betriebsmodus zu betreiben.

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA,okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
Typ V172-7.2 MW				
WEA 1	Abzuschalten, da kein Betriebsmodus existiert, welcher den genehmigten maximalen Schallleistungspegel im Betriebsmodus SO4 um 3 dB(A) unterschreitet.			
WEA 2 und WEA 5	SO6	100,0 dB(A)	1,7 dB(A)	101,7 dB(A)
WEA 3	SO2	104,0 dB(A)	1,7 dB(A)	105,7 dB(A)
Typ V162-6.2 MW				
WEA 4 (V162)	SO3	101,0 dB(A)	1,7 dB(A)	102,7 dB(A)

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps V172-72 MW und V162-6.2 MW für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 3.2 bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht

an Stelle der Typvermessung anerkannt werden. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Den Schalleistungspegeln der Windenergieanlagen des Typs V172-7.2 MW liegen folgende Oktavspektren zugrunde. (informativ) (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025)

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e, max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
SO2	87,7 dB(A)	95,3 dB(A)	98,4 dB(A)	98,6 dB(A)	97,0 dB(A)	92,5 dB(A)	84,9 dB(A)	74,3 dB(A)	105,7 dB(A)
SO6	84,0 dB(A)	91,0 dB(A)	94,0 dB(A)	94,7 dB(A)	93,3 dB(A)	88,8 dB(A)	81,4 dB(A)	70,9 dB(A)	101,7 dB(A)

Dem Schalleistungspegel der Windenergieanlage des Typs V162-6.2 MW liegt folgendes Oktavspektrum zugrunde. (informativ) (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW“ vom 21.05.2025).

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e, max}$
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
SO3	88,3 dB(A)	94,3 dB(A)	93,8 dB(A)	92,1 dB(A)	94,1 dB(A)	93,0 dB(A)	87,5 dB(A)	77,0 dB(A)	102,7 dB(A)

3.8 Abnahmemessung, Überprüfungsmessung:

- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($KTN = 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.
- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, aktueller Stand 01.03.2021) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
- Die akustische Vermessung der Windenergieanlagen darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Messstelle nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war.

- Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.
- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen.
- Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 3.2 bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.
- Die erfolgreiche Abnahmemessung schließt keine weiteren Überprüfungsmessungen auf Verlangen der Landratsämter Würzburg und Main-Spessart aus.

3.9 Im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der Windenergieanlage/ Windenergieanlagen dürfen an allen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bzw. an Grundstücken, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden, die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen in der Summe folgende reale Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- Maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

Hierbei ist die Vorbelastung der bestehenden, in der Schattenwurfprognose herangezogenen Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen. Für Wohnfreibereiche (z.B. Terrasse, Balkone) gelten die o.g. Beschattungsdauern analog zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern ist durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an allen fünf Windenergieanlagen überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen hinsichtlich dieser Immissionspunkte exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung ergeben.

3.10 Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die jeweilige Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist, vorgelegt werden.

3.11 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.12 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen, die gemäß Schattenwurfprognose während der astronomisch möglichen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten Beschattungen hervorrufen, unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Dauer der astronomisch möglichen Beschattungszeit der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer zuzurechnen.
- 3.13 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 3.14 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist den Unteren Immissionsschutzbehörden der Landratsämter Würzburg und Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen.
- 3.15 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörden vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.
- 3.16 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen den Unteren Immissionsschutzbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

4. Auflagen des Abfallrechts:

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen ausgehobene und nicht wieder verfüllte Bodenmaterial zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

5. Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörden:

- 5.1 Der Vorhabensträger hat die Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie der entsprechenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen die Anforderungen nach
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
 - DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie
 - DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 5.2 Bei dem beantragten Vorhaben ist aufgrund der Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung, Ausführung und Zwischenbewirtschaftung eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) zu beauftragen (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).
- 5.3 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Der Anfall von Bodenaushub ist so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Ggf. ist ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

- 5.4 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
- 5.5 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Bodenverunreinigung kommt.
- 5.6 Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung (z.B. durch Begrünung oder Abdeckung der Bodenmieten) zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.
- 5.7 Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.
- 5.8 Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.
- 5.9 Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Beim Rückbau der Windenergieanlagen wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.
- 5.10 Nach Beendigung des Betriebs sind sämtliche Windenergieanlagen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Flachgründungen vollständig zurückzubauen. Verdichtungen im Untergrund sind zu lockern, sobald dies die Bodenfeuchte zulässt. Unter Beachtung der §§ 6 – 8 BBodSchV ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen.
- 5.11 Mit der Anzeige des Rückbaus ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorzulegen.

6. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

- 6.1 Bei einem Betreiberwechsel sind neue Bankbürgschaften in der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.5 genannten Höhen vorzulegen.
- 6.2 Vorhandene Grenzmarkierungen sind frei und sichtbar zu halten. Ist eine der im Lageplan eingezeichneten Grenzmarkierungen nicht vorhanden, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Vermessung durchführen zu lassen. Mit den Arbeiten kann erst nach der Vermessung begonnen werden.
- Ist im amtlichen Lageplan keine Grenzmarkierung dargestellt, aber für die Einmessung der baulichen Anlage notwendig, so ist die Grenzmarkierung vor Baubeginn herzustellen.
- 6.3 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (Einzelnachweise, Typenstatik) sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.
- 6.4 Werden die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt, so ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windenergieanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.
- Die im Prüfbericht geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Bodengutachter für den jeweiligen Gründungsbereich nachzuweisen.

- 6.5 Wegen der gesetzlich geforderten Bauüberwachung hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der hoheitlich beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit über den Baufortschritt rechtzeitig und ständig informiert. Der hoheitlich beauftragte Prüfstatiker ist rechtzeitig vor Baubeginn über die anstehenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und so rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, dass eine problemlose Überwachung der Bauausführung möglich ist.
- 6.6 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministeriums des Innern verbindlich eingeführte Vordruck (Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau) zu verwenden.

Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage der Einmessbescheinigung beim Landratsamt Würzburg und Landratsamt Main-Spessart begonnen werden.

7. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörden:

- 7.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in bzw. über Auffangwannen oder –Raum.
- 7.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände auf unbefestigten Flächen ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.
- 7.3 Der Ölwechsel für die Getriebe- und Hydraulikeinheiten darf nur mit entsprechenden Spezialtankfahrzeugen erfolgen. Die Zuleitungen zum Entleeren und Befüllen der entsprechenden Einheiten dürfen nur über befestigter Fläche verlegt werden. Die Fläche muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das entsprechende Medium sein.
- 7.4 Das Volumen der Kühlflüssigkeit des Rückkühlers ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- 7.5 Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z.B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- 7.6 Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Falle einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- 7.7 Der außenliegenden Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg unaufgefordert vorzulegen.
- 7.8 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

- 7.9 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen. Geeignete Sofortmaßnahmen sind das Abdecken oder bei Kleinmengen, die unverzügliche Aufnahme und Lagerung in zugelassenen Behältern, einschließlich abschließender ordnungsgemäßer Entsorgung. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg vorher abzustimmen.

8. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörden:

- 8.1 Die Umsetzung des Vorhabens muss von Beginn an von naturschutzfachlich qualifiziertem Personal überwacht werden (Umweltbaubegleitung).
- 8.2 Um die Eignung prüfen zu können, ist der Name des mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Büros der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, bevor mit den Bauarbeiten begonnen wird.
- 8.3 Die Vorgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) sind verbindlich zu beachten und umzusetzen. Sofern dies im Einzelfall aus Sicht des Vorhabenträgers nicht möglich ist, muss der weitere Ablauf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 8.4 Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geschützte Arten bau- und anlagebedingt nicht geschädigt werden.
- 8.5 Das Abschieben des Oberbodens am Bauplatz oder für die Errichtung von Zufahrten darf nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen; es sei denn, die UBB bestätigt die Unbedenklichkeit.
- 8.6 Die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lager- und Verkehrsflächen dürfen nur innerhalb der festgesetzten Baufelder oder auf bereits befestigten Flächen angelegt werden; es sei denn, die UBB bestätigt die Unbedenklichkeit.
- 8.7 Belaufene Baue von Feldhamstern dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen sind die überplanten Flächen nach Vorgabe der UBB unattraktiv für den Feldhamster zu gestalten. Mit den Bodenarbeiten darf erst nach Freigabe durch die UBB begonnen werden.
- 8.8 Die im LBP (Ergänzung vom 15.09.2025), Tab.2, genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Nummern 1 und 2 auf den Grundstücken Flnr. 179 der Gemarkung Gramschatz (Gestaltung nach dem 3-Streifenmodell mit einem mindestens 3 Meter breiten Brachestreifen) und Flnr. 1580 der Gemarkung Rieden (Gestaltung nach dem 2-Streifenmodell mit einem mindestens 3 Meter breiten Brachestreifen) mit einer Gesamtgröße von 14.285 m² sind nach detaillierter Einweisung durch die UBB umzusetzen. Die Ausgleichsflächen sind vorzuhalten, solange der anlagebedingte Eingriff wirkt. Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 25 Jahre plangemäß unterhalten werden.
- 8.9 Die im LBP (Ergänzung vom 15.09.2025), Tab.2, genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Nummern 3 und 4 auf den Grundstücken Flnr. 816 der Gemarkung Binsbach und Flnr. 2666 der Gemarkung Hausen (beide Gestaltung nach dem 3-Streifenmodell mit einem mindestens 3 Meter breiten Brachestreifen) mit einer Gesamtgröße von 24.317 m² sind nach detaillierter Einweisung durch die UBB umzusetzen. Diese Ausgleichsflächen sind vorzuhalten, solange es zu baubedingten (temporären) Beeinträchtigungen kommt.

- 8.10 Die Flächen, auf denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgelegt sind, müssen vor Beginn der Bauarbeiten funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit muss von der UBB bestätigt werden.
- 8.11 Sofern eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt wird, der nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 BayKompV gesichert werden (§ 11 Abs. 2 BayKompV). Auf die Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der temporären Ausgleichsflächen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet.
- 8.12 Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 25.03.2025 (Dateiname modifizierte Artenschutzprüfung) unter Punkt 2ACEF (Seite 27) genannten fünf Haselmauskästen sind nach Vorgabe der UBB vor Baubeginn anzubringen.
- 8.13 Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 25.03.2025 unter Punkt 3ACEF genannten Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse müssen nach Vorgabe der UBB an einer geeigneten Stelle vor Baubeginn umgesetzt werden. Es sind fünf Habitate aus Steinhaufen mit Material aus dem Naturraum sowie Totholz in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai (nach dem Winterschlaf und vor der Eiablage) eines jeden Jahres anzulegen.
- 8.14 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Vorhabensträger dem Landratsamt Würzburg einen von der Umweltbaubegleitung verfassten Bericht zu übersenden, der die Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und zum Ausgleich bestätigt.
- 8.15 Die erforderlichen Ersatzgelder zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild teilen sich gemäß den jeweiligen Flächenanteilen auf die drei Landkreise Würzburg, Main-Spessart und Schweinfurt wie folgt auf.

	Höhe des Ersatzgeldes	Verwendungszweck
Landkreis Würzburg	██████████	Windpark Hausen-Rieden-Binsbach, Landkreis Würzburg
Landkreis Main-Spessart	██████████	Windpark Hausen-Rieden-Binsbach, Landkreis Main-Spessart
Landkreis Schweinfurt	██████████	Windpark Hausen-Rieden-Binsbach, Landkreis Schweinfurt

Die erforderlichen Ersatzgelder sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks jeweils einzeln auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00). Die Zahlungen sind vor Beginn der Bauarbeiten (Vorbereitung des Baufeldes, Bau oder Erweiterung von Zufahrtswegen etc.) zu leisten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BayKompV).

- 8.16 Um eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse zu vermeiden, ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Gondelmonitoring einzurichten. Parallel dazu müssen vorsorglich Abschaltzeiten festgelegt werden (siehe Windenergie-Erlass vom 19.07.2016, Anlage 7 sowie Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft“, Teil 1-3 (Landesamt für Umwelt). Der Windenergieerlass ist zwar nicht mehr in Kraft, es handelt sich jedoch um eine geeignete Minimierungsmaßnahme i. S. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG.) Das Dokument „Messmasten und Gondelmonitoring“ ist zu beachten (Bekanntmachung des BayStMUV vom 14. August 2023, Anlage 5, Nr. 2).

8.17 Folgende Abschaltzeiten sind festzulegen (siehe o. g. Arbeitshilfe Teil 1, Seite 12f):

	Zeitraum	Abschaltung
1. Jahr	01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten ggf. mit Vorschlägen für eine Anpassung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres den Unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Würzburg und Landratsamtes Main-Spessart vorzulegen.	
2. Jahr	Abschaltung wie im ersten Jahr oder nach einem neu festgelegten Algorithmus	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten mit Vorschlägen für eine endgültige Festlegung der Abschaltzeiten ab dem 3. Jahr bis spätestens 15. Februar des Folgejahres den Unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Würzburg und Landratsamtes Main-Spessart vorzulegen.	

Unter der Bedingung, dass die gemessene Temperatur nicht durch die Abwärme der Gondel beeinflusst wird, ist bei einem Niederschlag größer als 0,2 mm/Stunde oder einer Temperatur unter 10° C in allen Monaten ein uneingeschränkter Betrieb der Anlagen ab dem ersten Jahr möglich. (Eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein, nicht beide).

9. Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg:

- 9.1 Die Betreiberin der Windenergieanlagen ist verpflichtet, nach Ende des Betriebes einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entstandenen Schäden am Boden zu beseitigen.
- 9.2 Bei den Bauarbeiten für die Windenergieanlagen und die dazugehörenden Leitungen sind Bodenverdichtungen und Bodenstrukturschäden jeglicher Art zu vermeiden. Der Einsatz von speziellen Alu- oder Stahlmatten bei sehr schweren Maschinen hat dabei sehr gute Ergebnisse erzielt und wird empfohlen.
- 9.3 Bei Drainagen ist bei dem Vorhaben generell sicherzustellen, dass diese nach dem Eingriff wieder ihre volle Funktionsfähigkeit erlangen.
- 9.4 Nach Beendigung der Windkraftnutzung auf dem Standort ist die Fläche so zu rekultivieren, dass eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Bau wieder möglich ist. Hierzu ist als Folgenutzung „Landwirtschaft“ festzulegen.
- 9.5 Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen nicht behindert werden. Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlich verwendeten Flächen (Zuwegungen, Aufstellfläche, ...) nachher wieder in ihren ursprünglichen Zustand zum Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zurückgeführt werden.

10. Auflagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern:

10.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage:

(Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)

- 10.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der jeweilige Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 10.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist jeweils eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AWW, Nummer 3.9.

Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 10.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgeteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Diese ist von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – auf Antrag gesondert zu genehmigen.**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 10.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Spezifikationen zur Kennzeichnung richten sich nach der AVV Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in aktueller Fassung (derzeit Fassung vom 24. April 2020, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023).

10.2 Veröffentlichung

- 10.2.1 Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS- Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

OZ/AF-By 11361 –a-2 –a-3 –a-4 –a-5

aus Sicherheitsgründen

- 10.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- 10.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
- DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

11. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW):

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

VI-0462-25-BIA

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe der Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

12. Auflagen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD):

- 12.1 Treten beim Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Soweit beim Bodenabtrag keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Nebenbestimmungen Ziffer 12.3 bis 12.4 hinfällig.
- 12.2 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sowie die eventuell erforderlichen Rodungsmaßnahmen (z.B. Wurzelstockentfernungen, Befahrung mit schwerem Gerät etc.) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Genehmigungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.
- 12.3 Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforder-

derlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. Die Qualifikationen sind der Genehmigungsbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.

- 12.4 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 12.5 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:
- https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf
- 12.6 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sind Genehmigungsbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 12.7 Der Beginn der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 12.8 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 12.2. bis 12.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.
- 12.9 Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform (s. Ziffer 12.5) nach Abschluss der Maßnahme längstens innerhalb einer Frist von vier Wochen dem BLfD zu übergeben. Sensible Funde (Organik, Metalle und Blockbergungen) sind bereits während der Maßnahme unverzüglich dem BLfD zu übergeben.

13. Auflagenvorbehalt des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD):

Weitere, zur Sicherung während oder nach der Grabung notwendig werdende denkmalschutzrechtliche Auflagen, insbesondere solche, die sich aus dem Fortschritt der Arbeiten oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14. Inbetriebnahme und Abnahme:

- 14.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.
- 14.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.
- VI. Die enerlogo GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Gerhard Pfänder, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe [REDACTED] € angefallen.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 06.02.2025 (Eingang beim Landratsamt Würzburg am 28.03.2025) beantragte die enerlogo GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Gerhard Pfänder, die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Flnrn. 2665, 2666 der Gemarkung Hausen, Flnr. 1476 der Gemarkung Rieden und Flnr. 1084 der Gemarkung Binsbach sowie von einer Windenergieanlage des Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe auf dem Grundstück Flnr. 838 der Gemarkung Binsbach.

Die enerlogo GmbH & Co. KG hat für die o.g. Windenergieanlagen bereits einen positiven Vorbescheid zur Klärung regionalplanerischer Belange (Bescheid v. 10.04.2025, Az. FB53-1711.02.26.01.02.01) und einen positiven Vorbescheid zur Klärung militärischer und ziviler luftfahrtrechtlicher Belange (Bescheid v. 10.04.2025, Az. FB53-1711.02.26.01.02.02) erhalten.

Der Genehmigungsantrag wurde den folgenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt waren:

- Gemeinde Hausen bei Würzburg
- Stadt Arnstein
- Markt Rimpar
- Landratsamt Main-Spessart (inkl. deren Fachstellen)
- Umweltschutzingenieur am Landratsamtes Würzburg
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Würzburg
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg
- Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg
- Bauamt am Landratsamtes Würzburg
- Katastrophenschutz am Landratsamt Würzburg
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Würzburg
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Staatliches Bauamt Würzburg – Bereich Straßenbau
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern
- Bayerischen Staatsforsten

Zwischenzeitlich liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg alle erforderlichen Stellungnahmen vor. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen und Hinweisen geäußert. Diese Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheids.

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg hat mit Beschluss vom 08.05.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Stadt Arnstein hat mit Beschluss vom 05.05.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Autobahn GmbH des Bundes äußerte in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2025 Bedenken bei der Windenergieanlage WEA 1, da dort der Abstand zur Autobahn geringer als die Gesamthöhe der Anlage (sog. einfache Kipphöhe) ist. Es wird auf die abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A7 hingewiesen. Das Fernstraßen-Bundesamt legte in seiner Stellungnahme vom 19.06.2025 u.a. dar, dass die Anbaubeschränkungszone (bis zu 100 m entlang der Bundesautobahn) nicht berührt ist und somit keine anbaurechtliche Betroffenheit nach § 9 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorliegt.

Während des Verfahrens wurde festgestellt, dass sich die Höhenangaben bei einzelnen Windenergieanlagen in den Antragsunterlagen unterscheiden. Mit E-Mail vom 12.11.2025 hat die Antragstellerin die Höhenangaben korrigiert. Die geänderten Höhen wurden an die betroffenen Träger öffentlicher Belange weitergegeben. Nach Rückmeldung der Fachstellen ergeben sich durch die geringfügigen Höhenänderungen allerdings keine Änderungen in den bereits abgegebenen Stellungnahmen.

Mit E-Mail vom 19.11.2025 wurde von Seiten der Antragstellerin mitgeteilt, dass die Genehmigung nach Erteilung gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV veröffentlicht werden soll.

Die enerlogo GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Gerhard Pfänder, wurde mit E-Mail vom 19.11.2025 zum Entwurf des Genehmigungsbescheids angehört. Mit E-Mail vom 16.12.2025 wurde die Zustimmung erteilt.

Mit E-Mail vom 16.12.2025 erklärte die enerlogo GmbH & Co. KG ihr Einverständnis mit der elektronischen Zustellung des Genehmigungsbescheides über die BayernBox gegen Empfangsbekanntnis.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Akte des Landratsamtes Würzburg und der darin vorhandenen Unterlagen verwiesen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) die sachlich zuständige Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Das Landratsamt Würzburg war die zuerst mit der Sache befasste Behörde, weshalb das Landratsamt Würzburg das Genehmigungsverfahren sowohl für die Windenergieanlagen im Landkreis Würzburg als auch für die Anlagen im Landkreis Main-Spessart führt.

1. Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahren

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen [§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV].

Aufgrund der konstitutiven Wirkung der 4. BImSchV sind die durch die Inbezugnahme in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV im Anhang 1 zur Verordnung aufgeführten Anlagen, hier die Windenergieanlagen, genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Gruppe von Windenergieanlagen im Sinne der 4. BImSchV besteht aus fünf Windenergieanlagen. Für die beantragten Windenergieanlagen war deshalb ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren waren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG anzuwenden, da sich die fünf beantragten Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten des Regionalplans der Region Würzburg nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (Vorranggebiet WK 5 „Südwestlich Binsbach“, Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 33 „Nordwestlich Hausen“) befinden und der Antrag vor Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt wurde (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG).

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich in nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG ausgewiesenen Windenergiegebieten des Regionalplans der Region Würzburg.

Die Windenergieanlage WEA 4 liegt innerhalb des Vorranggebietes WK 5.

Die Windenergieanlage WEA 3 und WEA 5 liegen knapp außerhalb des Vorranggebietes WK 5 im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung, jedoch im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe. Die Windenergieanlage WEA 3 unterschreitet den 200 m Abstand zum FFH-Gebiet. Die Vereinbarkeit mit der Unterschreitung des vorsorgenden Mindestabstandes von 200 m ist allerdings gegeben, da die Naturschutzbehörde dieser Abweichung zugestimmt hat.

Die Windenergieanlage WEA 5 unterschreitet den Mindestabstand von 500 m zur Raststätte „Riederer Wald“. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird der Abstand als ausreichend angesehen. Auch stimmen die Bauämter der beiden Landratsämter der vom Antragsteller nachgereichten Stellungnahme vom 20.10.2025 zu. Aus dieser geht hervor, dass eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB zur Raststätte nicht gegeben ist, da es sich bei der vorhandenen baulichen Nutzung um keine Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB, sondern um eine gewerbliche Nutzung handelt.

Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 liegen im Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 33. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgte aufgrund der Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m um einen Brutplatz der Wiesenweihe. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und deren Zustimmung erteilt.

Gemäß der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wurde bei Ausweisung des Vorranggebietes WK 5 sowie des Vorbehaltsgebietes WK 33 eine strategische Umweltprüfung nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG durchgeführt. Auch liegen die Windenergiegebiete nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Satz 2 WindBG hat die Antragstellerin durch Vorlage von Nutzungsverträgen auch nachgewiesen, dass die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert wurden.

Die Antragstellerin verlangt nicht die Führung des Verfahrens nach § 6b WindBG (vgl. § 6b Abs. 9 WindBG).

2. Genehmigungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Würzburg die Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden gehört und alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.

Gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen Windenergieanlagen von vornherein nur eine begrenzte Anzahl an Umweltauswirkungen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft. Bis auf die Bedenken der Autobahn GmbH bei der Windenergieanlage WEA 1 bezüglich des Abstands zur Bundesautobahn A7 kleiner der einfachen Kipphöhe wurden keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2025 u.a. festgestellt, dass bei der Windenergieanlage WEA 1 die einfache Kipphöhe von 249,5 m (= Nabenhöhe + Rotorradius) nicht eingehalten wird. Es wurde keine Rechtsgrundlage genannt, nach der die einfache Kipphöhe als Abstand gefordert werden kann. Das Fernstraßenbundesamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der geringste Abstand der hier beantragten Windenergieanlagen mehr als 100 von der Rotorblattspitze zur Fahrbahnkante der Bundesautobahn A 7 beträgt, so dass die Anbaubeschränkungszone (bis zu 100 m) hier nicht berührt wird. Auch seien im Rahmen dieses Verfahrens keine neuen Wege, Stellflächen oder andere baulichen Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone neben den bereits genehmigten Erschließungswege anzulegen, zu ertüchtigen bzw. zu ändern, so dass auch hier die anbaurechtlichen Belange gemäß des Fernstraßenbundesgesetzes nicht berührt werden.

§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unterscheidet zwischen der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) und der Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG). In einer Anbauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art, also auch Windenergieanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden. In der Anbaubeschränkungszone dürfen bauliche Anlagen, wie etwa Windenergieanlagen, längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter nur mit der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes errichtet werden. Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes hat die Windenergieanlage WEA 4 einen Abstand von ca. 190 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A7, gemessen von der maßgeblich waagrecht stehenden Rotorspitze.

Eine anbaurechtliche Betroffenheit nach § 9 FStrG besteht somit nicht. Insofern ist auch keine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FStrG erforderlich.

Dies wird durch das Fernstraßen-Bundesamt bestätigt. In dessen Stellungnahme wird festgestellt, dass die waagrecht stehenden Rotorblattspitzen der beantragten Windenergieanlagen einen Abstand von > 100 m zur Fahrbahnaußenkante der Bundesautobahn A7 haben und somit nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes liegen. Allerdings weist auch das Fernstraßen-Bundesamt auf die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen hin.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde nochmals auf die geltende Rechtslage hingewiesen und darum gebeten, unter Beachtung der genannten Sach- und Rechtslage, erneut zu dem Vorhaben Stellung zu beziehen und entsprechende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise für den Genehmigungsbescheid mitzuteilen, um eine das allgemeine Lebensrisiko übersteigende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Daraufhin verwies die Autobahn GmbH des Bundes lediglich auf die aus ihrer Sicht als Straßenbaulastträger bereits mitgeteilten Hinweise.

Zusammenfassend lassen die Stellungnahmen der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes keine stichhaltigen Anhaltspunkte einer konkreten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A3 erkennen (vgl. VGH BW, 10 S. 473/14 v. 12.12.14, Rn.15; Krohn AOS 41). Wenngleich die Beeinträchtigungen nicht sicher sein müssen, bedarf es zumindest einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung (OVG SH, 5 MB 9/22 v. 25.4.22, Rn.15; VGH BW, 10 S 1169/13 v. 12.3.15, Rn.39), die, etwa im Hinblick auf Brandrisiken, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (BVerwG, 7 B 10.23 v. 27.10.23, Rn.10 f; OVG NW, 22 D 100/22 v. 27.7.23, Rn.70).

Da die Windenergieanlagen sogar außerhalb der gesetzlich normierten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone errichtet und betrieben werden sollen und damit den gesetzlichen Mindestabstand zur Bundesautobahn A7 einhalten, lässt sich eine konkrete Gefahr, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A7 führen kann, nicht begründen. Vielmehr benötige es hierfür eine konkrete Darlegung, weshalb trotz des Einhaltens des Mindestabstandes zur Bundesautobahn A7 von den konkreten Windenergieanlagen bezogen auf den konkreten Standort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer bestehe. Dies ist seitens der Autobahn GmbH des Bundes abschließend nicht erfolgt. Allein mit dem abstrakt gehaltenen Verweis der Autobahn GmbH auf zahlreiche Unfälle von Windkraftanlagen oder Schadensereignissen an Windkraftanlagen kann eine (Teil-)Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht rechtssicher erfolgen.

Die mitgeteilten Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes sind Bestandteil der Genehmigung.

Sowohl die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14 Luftverkehrsgesetz - LuftVG erteilt.

Zusammenfassend lassen die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen der Allgemeinheit und der

Nachbarschaft durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Auch stehen dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Übernahme der insoweit einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben fällt grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jedoch war eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG zur Anwendung der Regelungen des § 6 Abs. 1 WindBG und des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen mussten die Verfahrenserleichterungen der Vorschrift beachtet werden. Aus diesem Grund war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung nicht durchzuführen.

4. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Genehmigungen sind in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten. Die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren finden im konzentrierten Verfahren jedoch keine Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Fall umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung daher gemäß § 13 BImSchG

- die baurechtliche Genehmigung,
- die Zuwegung auf den Anlagengrundstücken,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (Grabungserlaubnis),
- die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV

a) baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig. Es handelt sich um Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO.

Das Bauvorhaben widerspricht nicht den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung mit den nachstehenden Vorgaben zu erteilen ist (Art. 68 BayBO i. V. m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Anlage liegen vor. Die Vorschriften über die Beteiligung der Nachbarn nach Art. 66 BayBO finden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Anwendung.

Bauplanungsrecht

Die geplanten Anlagen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB der Gemeinde Hausen und Stadt Arnstein. Alle Anlagen liegen innerhalb bzw. im Unschärfebereich eines nach § 2 Nr. 1 Buchst. a bzw. Buchst. b WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes.

Die Windenergieanlagen sind an den geplanten Standorten privilegiert nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit den Maßgaben des § 249 BauGB, den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG und dem Beschluss des Regionalen Planungsverbands vom 13.03.2023, veröffentlicht am 17.07.2023. Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde Hausen bei Würzburg und der Stadt Arnstein liegt vor.

Die Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt vor. Die Rückbaukosten sind mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu sichern.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlicher Prüfungsmaßstab sind die Vorschriften des Verfahrens nach Art. 60 BayBO, da es sich bei den geplanten Windenergieanlagen um Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO handelt.

Zu prüfen sind im vorliegenden Fall nur noch die bautechnischen Nachweise zu Brandschutz und Standsicherheit nach Maßgabe der Art. 62 bis 62 b BayBO (siehe Art. 60 Satz 2 BayBO). Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2025 fallen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 BayBO für Windenergieanlagen im Außenbereich keine Abstandsflächen mehr an.

Bautechnische Nachweise:

Brandschutz:

- Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.

Standsicherheit:

- Der Prüfbescheid zur Typenprüfung ist vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Im Prüfbescheid sind alle Unterlagen und Nachweise im Sinne der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 3 zu beachten.
- Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von der Baugenehmigungsbehörde erteilt wurde und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.
- Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind dem Landratsamt so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

b) Denkmalrechtliche Erlaubnis (Grabungserlaubnis) gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

Die denkmalrechtliche Erlaubnis (Grabungserlaubnis) zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens wird gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erteilt. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flnr. 1084 der Gemarkung Binsbach sowie die Flnrn. 1476, 1484, 1488, 1494, 1495, 1496, 1587 der Gemarkung Rieden.

Der Erlaubnis bedarf nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG, wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern i.S.d. Art. 1 Abs. 4 BayDSchG graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege befinden sich in dem Bereich der geplanten Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 05 folgendes Bodendenkmal:

- D-6-6026-0195: „Siedlung des Endneolithikums, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit“

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Ausmaße, Befunddichte und Erhaltungszustand des o.g. Bodendenkmals sind noch nicht abschließend erforscht. Vorgeschichtliche Siedlungen können mitunter erhebliche Ausmaße annehmen und weit über die bisher bekannte Denkmalfläche hinausreichen. Zudem sind im Umfeld solcher Siedlungen regelhaft die entsprechend zugehörigen Bestattungsplätze zu erwarten. Daher sind im gesamten Bereich der Windenergieanlagen WEA 02 und 05, sowie deren geplanter Erschließungs- und Montageflächen weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Informationen zur Vermutung von Bodendenkmälern finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Somit wirkt sich die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen auf den Bestand eines Bodendenkmals aus.

Um Planungssicherheit zu erhalten, sind diese archäologischen Untersuchungen vor Baubeginn durchzuführen und durch den Bauträger mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von mindestens vier Monaten zu beauftragen.

Im Bereich der restlichen Windenergieanlagen sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Bei den Erdarbeiten im Bereich der Windenergieanlagen WEA 1, 3 oder 4 eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

c) Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV

Nach § 16 Abs. 3 AwSV kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV (Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zugelassen werden, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen kann auf eine gesonderte Rückhalteeinrichtung für die außenliegenden Kühler hier im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch die beschriebenen technischen Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird.

Einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für die außenliegenden Kühlelemente wird unter Einhaltung der o.g. Auflagen aus Sicht der fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft zugestimmt.

5. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. IV des Tenors dieser Entscheidung stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Art. 36 BayVwVfG. Hiernach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Wie bereits ausgeführt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Aufnahme der einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen geschaffen.

Forderungen des Immissionsschutzes

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der Antragstellerin eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt.

a) Lärm

aa) Vorbelastung

Gemäß Kapitel 7a der Ergänzungen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtslage vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Az.: 72d-U3327-2022/10-28; Stand: August 2023) prüft die Genehmigungsbehörde, ob Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen oder andere gewerbliche Emittenten zu berücksichtigen sind. Unproblematisch ist hiernach eine Vor- oder Zusatzbelastung durch gewerbliche Anlagen, die nur tagsüber betrieben werden. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

In der Umgebung des Standorts der geplanten Windenergieanlagen existieren keine weiteren Windenergieanlagen, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. In der Vorbelastungsauskunft vom Landratsamt Würzburg vom 09.12.2024 wurden zum einen die Biogasanlage nördlich von Hausen bei Würzburg und zum anderen das Gewerbegebiet „Wiesenweg“ am westlichen Ortsrand von Erbshausen angegeben. Gemäß Schallimmissionsprognose wurden keine weiteren immissionsrelevanten, gewerblichen Vorbelastungen (z.B. nahe an Wohnsiedlungen gelegene Biogasanlagen, Tierzuchtanlagen im Außenbereich) im Planungsraum ermittelt.

Gemäß des UMS „Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen“ vom 27.11.2024 und des UMS „Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen“ vom 29.09.2025 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz können immissionsschutzrechtliche Anlagen nur dann rechtssicher genehmigt werden, wenn Wärmepumpen und sonstige haustechnische Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden oder die zu beurteilende Anlage an maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) oder mehr unterschreitet, da in diesem Fall keine Vorbelastung betrachtet werden muss.

Im Gutachten wurden Wärmepumpen und andere haustechnische Anlagen im Umkreis der Immissionsorte, bei denen die Zusatzbelastung nicht 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, berücksichtigt. Es wurde eine Ortseinsicht durchgeführt und Wärmepumpen im Umkreis dokumentiert. Außerdem wurde in den betreffenden Gebieten eine zusätzliche Betrachtung durchgeführt, wenn ein weiterer Immissionsort in diesem Gebiet eine stärkere Vorbelastung durch Wärmepumpen und andere haustechnische Anlagen erfährt.

ab) Immissionsorte

In der Schallimmissionsprognose wurden vier Immissionsorte bei Binsbach (Landkreis Main-Spessart), ein Immissionsort an der Autobahn A7, vier Immissionsorte bei Rieden, zwei Immissionsorte bei Hausen bei Würzburg, der Jobsthalerhof bei Hausen bei Würzburg, zwei Immissionsorte bei Erbshausen, sechs Immissionsorte bei Gramschatz und ein Immissionsort am Dürrhof bei Arnstein herangezogen.

Die Immissionsorte wurden mit den Unteren Bauaufsichtsbehörden am Landratsamt Würzburg und Main-Spessart abgestimmt.

Der Gutachter berechnet die Zusatzbelastung der neu geplanten Windenergieanlagen zur Nachtzeit. Diese unterschreitet den Immissionsrichtwert der Immissionsorte 04, 05, 12, 14 und 15 um mindestens 6 dB(A). Gemäß TA Lärm 3.2.1 Absatz 2 darf bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes die Genehmigung einer Anlage nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet.

An den Immissionsorten 06 bis 08, 13 und 17 bis 20 wird der Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschritten und die Immissionsorte liegen gemäß TA Lärm 2.2 Punkt a nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen.

An den anderen Immissionsorten wird die Gesamtbelastung berechnet.

Für die Immissionsorte 01, 02 und 16 wird angenommen, dass die Vorbelastung durch Wärmepumpen und andere haustechnische Anlagen den Immissionsrichtwert komplett ausgeschöpft wird. Für die Immissionsorte 03, 09 und 10 fand eine Standortbesichtigung durch das Gutachterbüro statt. An den Immissionsorten 11 und 21 wird keine Vorbelastung durch Wärmepumpen und andere haustechnische Anlagen berücksichtigt, da es sich um alleinstehende Höfe handelt.

Es wird keine Vorort Einsicht durch die Untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt, sondern die Ermittlungen der Standorte der Wärmepumpen durch die Ortseinsicht des Gutachterbüros akzeptiert. Mit der Berücksichtigung und Ermittlung der Vorbelastung durch Wärmepumpen besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Gewerbebetriebe müssen nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden, da sich die nächstgelegenen Immissionsorte (IO 12 und IO 13) bereits außerhalb des Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen befinden. Mit dieser Vorgehensweise besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Biogasanlage nördlich von Hausen bei Würzburg wurde - wie in der Vorbelastungsauskunft gefordert – berücksichtigt.

In folgender Tabelle werden die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung der Immissionsorte aufgeführt.

Tabelle 1: Immissionsorte mit Gebietseinstufungen, Nacht-Immissionsrichtwerten und maximalen Beurteilungspegeln in dB(A).

Im-mis-si-ons-ort	Bezeichnung	Ge-bietsei-nstu-fung	Immissions-richtwerte gem. TA Lärm in dB(A)		Beurteilungs-pegel in dB(A) Zusatzbelas-tung	Beurteilungspegel in dB(A) Gesamtbelastung gerundet
			tags	nachts		nachts
01	Binsbach, Ammann- straße 23	MD/MI	60	45	39,7	46 (mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haus- technischen Anlagen)
02	Binsbach, Brunnen- straße 19	MD/MI	60	45	39,3	46 (mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haus- technischen Anlagen)
03	Binsbach, Am Wengert 2	WA	55	40	37,3	37 (mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haus- technischen Anlagen)
04	Hausen bei Würzburg, Riedener Wald West A7	GE	65	50	43,2	
05	Rieden, Sauers Pfer- dehof	MD/MI	60	45	35,8	
06	Rieden, Mittlere Mühle	MD/MI	60	45	34,5	
07	Rieden, Obere Mühle, Grundstraße 2	MD/MI	60	45	33,7	
08	Rieden, Hauptstraße 56	MD/MI	60	45	33,7	
09	Hausen bei Würzburg, Am Binsenrain 29	Ge- menge- lage WA	57,5	42,5	39,1	40 (mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haus- technischen Anlagen)
10	Hausen bei Würzburg, Am Binsenrain 32	WA	55	40	38,9	39

						(mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haustechnischen Anlagen)
11	Hausen bei Würzburg, Jobsthaler Hof	MD/MI	60	45	45,3	45
12	Erbshausen, Wohngebiet Herrnstr.	WA	60	45	33,2	
13	Erbshausen, Gewerbegebiet	GE	65	50	33,4	
14	Gramschatz, Hausener Straße 18	MD/MI	60	45	35,8	
15	Gramschatz, Hausener Straße 16	MD/MI	60	45	35,2	
16	Gramschatz, Geigerbergstraße 1	WA	55	40	34,9	41 (mit Berücksichtigung von Wärmepumpen und anderen haustechnischen Anlagen)
17	Gramschatz, Schulzengasse	MD/MI	60	45	33,7	
18	Gramschatz, St 2294	MD/MI	60	45	34,3	
19	Gramschatz, Arnsteiner Straße 17-19	MD/MI	60	45	34,1	
20	Arnstein, Dürrhof, Ebenrother Straße	MD/MI	60	45	32,3	
21	Binsbach, Hof vor Binsbach	MD/MI	60	45	39,6	40
Hinzugefügte Immissionsorte aufgrund der Vorbelastung durch Wärmepumpen und andere haustechnische Anlagen						
22	Binsbach, Josef-Ising-Straße 8	WA	55	40	36,9	37
23	Hausen bei Würzburg, Am Binsenrain 50	WA	55	40	38,2	39
24	Hausen bei Würzburg, Am Binsenrain 55	WA	55	40	37,5	39

Die Nacht-Immissionsrichtwerte werden an fast allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. An den Immissionsorten 01, 02 und 16 kommt es zu einer Überschreitung von 1 dB(A) der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung.

Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des Schutzzwecks des BImSchG anzusehen. Gemäß Schallprognose beträgt die Vorbelastung beim Immissionsort 01 durch die Vorbelastungen 45 dB(A) und die Zusatzbelastung am Immissionsort 01 durch die geplanten Windenergieanlagen 39,7 dB(A). Die Vorbelastung beträgt beim Immissionsort 02 durch die Vorbelastungen 45 dB(A) und die Zusatzbelastung am Immissionsort 02 durch die geplanten Windenergieanlagen 39,3 dB(A). Die Vorbelastung beträgt beim Immissionsort 16 durch die Vorbelastungen 40 dB(A) und die Zusatzbelastung am Immissionsort 16 durch die geplanten Windenergieanlagen 34,9 dB(A).

Die Tag-Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Am Immissionsort 09 wurde im Gutachten eine Gemengelage angenommen.

Der Immissionsort 09 befindet sich in der ersten Reihe eines Allgemeinen Wohngebietes. Nach Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm ist in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgesehen. Für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete hingegen beträgt der Immissionsrichtwert in der Nacht 45 dB(A). Die Rechtsprechung hat die Systematik der Gemengelage nach Nr. 6.7 der TA Lärm auch auf Wohngebiete, die unmittelbar an den

Außenbereich angrenzen, übertragen. Da sich das Wohnhaus am Immissionsort IO 09 in der ersten Reihe eines Allgemeinen Wohngebietes befindet, kann ein Mittelwert von bis zu 42,5 dB(A) angemessen sein. Nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm ist für die Höhe des Zwischenwertes die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Aufgrund der in Anhang K des Schallgutachtens vom 10.11.2025 begründeten Einzelfallentscheidung zur Wertung des Immissionsortes 09 nimmt die Untere Immissionsschutzbehörde eine Gemengelage an.

Allerdings wird der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes gemäß TA-Lärm zur Tag- und Nachtzeit auch ohne das Heranziehen einer Gemengelage eingehalten (tags: 55 dB(A), nachts: 40 dB(A)).

Die Berechnungen wurden mit dem Programm WindPRO von EMD durchgeführt. Dabei wurde die Berechnung des Schalldruckpegels nach dem vom NALS modifizierten Verfahren der DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit der TA Lärm durchgeführt. Außerdem wurden die LAI Hinweise „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen Fassung 2015-05.1“ berücksichtigt.

Für die geplanten Windenergieanlagen (WEA 01, 02, 03, 05) wurde das Oktavspektrum aus der Herstellerangabe verwendet. Die geplanten Windenergieanlagen weisen im Betriebsmodus PO7200 einen maximalen Schallleistungspegel LWA von jeweils 109,5 dB(A), im Betriebsmodus SO3 einen maximalen Schallleistungspegel LWA von jeweils 104,7 dB(A) und im Betriebsmodus SO4 einen maximalen Schallleistungspegel LWA von jeweils 103,7 dB(A) auf. Zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sollen alle vier geplanten Anlagen im Betriebsmodus PO7200 und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) soll die WEA 01 im Betriebsmodus SO4, die WEA 02 und WEA 05 im Betriebsmodus SO3 und die WEA 03 im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden. Den Schallleistungspegel liegen folgende Oktavspektren zugrunde (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025).

Be- triebs- modus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe L _{e, max}
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
PO7200	89,9 dB(A)	96,8 dB(A)	101,4 dB(A)	100,4 dB(A)	101,0 dB(A)	99,9 dB(A)	98,3 dB(A)	85,5 dB(A)	109,5 dB(A)
SO3	86,7 dB(A)	94,2 dB(A)	97,4 dB(A)	97,6 dB(A)	96,0 dB(A)	91,5 dB(A)	84,0 dB(A)	73,4 dB(A)	104,7 dB(A)
SO4	85,6 dB(A)	93,2 dB(A)	96,4 dB(A)	96,6 dB(A)	95,0 dB(A)	90,5 dB(A)	83,0 dB(A)	72,5 dB(A)	103,7 dB(A)

Für die geplante Anlage (WEA 04) wurde das Oktavspektrum aus der Herstellerangabe verwendet. Die geplante Windenergieanlage weist im Betriebsmodus PO6200 einen maximalen Schallleistungspegel LWA von jeweils 106,5 dB(A) auf. Zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) soll die Anlage WEA 04 im Betriebsmodus PO6200 und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) soll die Anlage WEA 04 im Betriebsmodus PO6200 betrieben werden. Den Schallleistungspegel liegen folgende Oktavspektren zugrunde (Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW“ vom 07.11.2024).

Be- triebs- modus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe L _{e, max}
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
PO6200	88,4 dB(A)	95,9 dB(A)	97,4 dB(A)	97,4 dB(A)	98,6 dB(A)	97,7 dB(A)	91,4 dB(A)	82,2 dB(A)	106,5 dB(A)

In der Berechnung wurde gemäß der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) ein Zuschlag von 2,1 dB [berechnet aus Unsicherheit des Prognosemodells σ_{Prog} (1 dB), Typvermessung σ_R (0,5 dB) und Serienstreuung σ_P (1,2 dB)] auf den Schallleistungspegel verwendet.

Da bei der Abnahmemessung der Windenergieanlage keine Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen ist, ist im Bescheid ein Schallleistungspegel $L_{e,max}$ festzusetzen (Ziffer 5.2 LAI Hinweise). In diesem sind die Unsicherheiten für Serienstreuung und Typvermessung berücksichtigt.

Außerdem wird gemäß der LAI Hinweise (30.06.2016) empfohlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch den Bericht einer Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert eingehalten wird. Falls der Bericht auf Daten von Messungen anderer Anlagen beruht, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

In Ergänzung zu den obigen Ausführungen wurde mit dem UMS vom 05.08.2024 mitgeteilt, dass es derzeit keine Anzeichen gibt, dass die tatsächlichen Emissionswerte der Windenergieanlagen deutlich über den Herstellerangaben liegen. Dadurch kann der Nachtbetrieb direkt mit Errichtung der Anlagen im Betriebsmodus, welcher in der Schallimmissionsprognose untersucht wurde, aufgenommen werden. Bei Planungen, die ausschließlich auf Basis von Herstellerangaben beruhen, kann festgesetzt werden, dass die in der Immissionsprognose zugrunde gelegten Eingangsgrößen mittels Abnahmemessung oder anderweitigen Nachweis durch eine geeignete Messstelle innerhalb von einem Jahr zu verifizieren sind. Die Messstelle darf nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein. Falls der Bericht auf Daten von Messungen anderer Anlagen beruht, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windenergieanlage nicht innerhalb von einem Jahr, ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nacht bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel laut Genehmigungsbescheid um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.

b) Infraschall

Laut des Vollzugsschreibens Infraschall vom 22.08.2023 ist Infraschall durch technische Anlagen dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Ausgabe 1997) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle laut des Schreibens nicht erreicht. Ferner sei bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.

Da sich die Immissionsort IO 11 (Jobsthaler Hof, Hausen bei Würzburg), der sich am nächsten an den Windenergieanlagen befindet, ca. 450 m entfernt von einer der geplanten Anlagen (hier WEA 1) befindet, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall zu rechnen.

c) Schattenwurf

ca) Disko-Effekt

Gemäß Kapitel 11 der Ergänzungen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtslage vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Az.: 72d-U3327-2022/10-28; Stand: August 2023) stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

cb) Periodischer Schattenwurf

Für die Beurteilung des Schattenwurfs durch den Rotor einer Windenergieanlage hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- und Richtwerten erlassen. Gemäß Kapitel 11 der Ergänzungen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtslage vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Az.: 72d-U3327-2022/10-28; Stand: August 2023) gilt, dass Schattenwurf durch Windenergieanlagen von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag als nicht erheblich gilt (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von

Windkraftanlagen des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – Stand: 23.01.2020). Hierbei wird gemäß der LAI Hinweise die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) zugrunde gelegt.

Folgend wird auf das Schattenwurfgutachten Neuplanung des Windpark Hausen der dEnergy GmbH vom 04.06.2024 (*Bericht Nr. A_24_037_SW*) eingegangen.

Im Umfeld des Standorts befinden sich weitere Windenergieanlagen in einer ca. 5,5 km großen Entfernung vom Planungsgebiet der geplanten Neuanlagen. Die Beschattungsdauern wurden für 50 Immissionsorte in den Ortschaften Binsbach, Rieden, Hausen bei Würzburg und Gramschatz berechnet. Die tabellarische Auflistung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer pro Jahr und pro Tag befindet sich im Gutachten auf Seite 14f.

Im Gutachten wird angegeben, dass es bei 20 Immissionsorten zu einer Überschreitung der jährlichen bzw. täglichen Richtwerte durch die geplanten Anlagen kommt. Dabei sind alle fünf geplanten Anlagen an der Überschreitung der Grenzwerte beteiligt.

Die Berechnungen wurden mit der Software windPRO in der Version 4.0 des Softwareherstellers EMD, Modul SHADOW durchgeführt.

Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – Stand: 23.01.2020 ist bei Überschreitungen der jährlichen Beschattungsdauer von 30 Std pro Kalenderjahr eine Abschaltautomatik zu installieren. Bei einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf an den betroffenen Immissionsorten auf die astronomisch maximal mögliche Dauer von 30 Std pro Kalenderjahr zu begrenzen. Bei einer Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese der Schattenwurf an den betroffenen Immissionsorten auf eine tatsächliche Dauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wegen der Überschreitung der Beschattungsdauer an 20 Immissionsorten von 30 h/a bzw. 30 min/d sind alle geplanten Anlagen mit einer Abschaltautomatik auszustatten. Für die Programmierung der Abschaltautomatik sind alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich zu berücksichtigen.

Forderungen des Abfallrechts

Überschüssiges, im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwendetes Bodenmaterial unterliegt nicht der Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), da es nicht für die Baumaßnahme genutzt wird. Bei einer Verwendung des Materials außerhalb der Baumaßnahme sind die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben (z.B. Ersatzbaustoffverordnung, Verfüllleitfaden) zu beachten. Ordnungsgemäße Anschlussverwendungen wären z.B. die Verwendung für den Straßenbau (hierbei sind die Vorgaben gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu beachten) oder eine Verfüllung gemäß Verfüllleitfaden.“

Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde

Die vorliegenden Nebenbestimmungen gemäß Auflage 5 ergeben sich aus der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart und wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt.

Forderungen der Unteren Bauaufsichtsbehörden

Das Bauvorhaben widerspricht nicht den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen erteilt werden kann (Art. 68 BayBO i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Rückbauverpflichtung:

Die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB zu fordernde Rückbauverpflichtungserklärung liegt vor.

Die Aufnahme einer Auflage zur Vorlage einer Bankbürgschaft als Nebenbestimmung zur immisionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zulässig nach § 12 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 BauGB.

§ 35 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 BauGB stellt insoweit eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, eine (Bau-)genehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu verbinden. Der behördliche Ermessensspielraum reduziert sich (intendiertes Ermessen) auf das Auswahlermessen zwischen den Sicherungsmöglichkeiten. Das bayerische Landesrecht kennt keine Baulast. Deswegen kommt nur die Sicherung „in anderer Weise“ in Betracht.

Die Entscheidung für eine Bankbürgschaft entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde, denn die Bankbürgschaft ist geeignet, das Ziel des § 35 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 BauGB, den Rückbau aufgegebener Windenergieanlagen ohne finanzielle Belastung der Allgemeinheit zu erreichen.

Sie ist erforderlich, da kein vergleichbares, gleich geeignetes Mittel existiert und sich die Genehmigungsbehörde in gleichgelagerten Fällen ebenfalls für die Forderung einer Bankbürgschaft entschieden hat. Sie ist auch angemessen, denn der Eingriff in die Rechte der Antragstellerin unterliegt dem Recht der Allgemeinheit auf den Schutz des Außenbereichs vor Beeinträchtigung durch aufgegebene Anlagen. Zudem bevorzugt die Antragstellerin die Sicherung der Rückbaukosten durch eine Bankbürgschaft. Die Bankbürgschaft wird unverzüglich wieder ausgehändigt, wenn der Rückbau, wie in der Verpflichtungserklärung gefordert, vollumfänglich durchgeführt wurde.

Die Rückbaukosten wurden mit einer plausiblen Höhe von [REDACTED] Euro für die WEA 1 bis 3 und [REDACTED] Euro für die WEA 4 und 5 angegeben, weshalb auch die geforderten Bankbürgschaften in dieser Höhe Euro vorzulegen sind.

Forderungen der Unteren Wasserrechtsbehörden

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Die geplanten Vorhaben liegen nicht in amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten. Die Vorhaben liegen nicht in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten eines Gewässers. Auch befinden sich die geplanten Windenergieanlagen außerhalb des 60-m-Bereichs eines genehmigungspflichtigen Gewässers.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV § 2 Abs. 27 AwSV.

Die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sind bei der geplanten Anlage (HBV-Anlage) nach Art und Menge im Einzelnen in Gefährdungsstufe A (Eingesetzte Menge: WGK 1 kleiner 10 m³) einzustufen. Somit besteht weder eine Prüf- noch Anzeigepflicht. Ferner besteht für diese Anlagen auch keine Fachbetriebspflicht. Ein Erfordernis zur Eignungsfeststellung ist aufgrund der Einstufung als Verwendungsanlagen nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, wenn die aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Forderungen der Unteren Naturschutzbehörden

Die betroffenen Naturschutzbelange sind beachtet, wenn sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vermieden und die Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 15 BNatSchG sowie nach § 11 BayKompV beachtet werden.

Die geplanten WEA befinden sich in einem Windvorranggebiet bzw. in einem Windvorbehaltsgebiet. Somit gelten die Regelungen nach § 6 Abs. 1 WindBG. Bestandteil der Antragsunterlagen sind u. a. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 25.03.2025, ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 28.03.2025 und eine Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.03.2025 (Büro FABION GbR, 15.09.2025).

Die Standorte der Anlagen liegen außerhalb eines nach dem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebietes. Etwa 100 Meter südlich der WEA 3 verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Gramschatzer Wald“.

Die Standorte der WEA 1, 2 und 5 (östlich der Bundesautobahn A 7) befinden sich nach den uns vorliegenden Daten im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Diese Art ist vom Aussterben bedroht (Rote Liste) und streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 25.03.2025 (Büro FABION) wurden in den Jahren 2021 und 2022 auch westlich der Autobahn Hamsterbaue festgestellt. Es lässt sich also nicht ausschließen, dass aktuell dort der Feldhamster vorkommt.

Im Umfeld der geplanten Anlagen wurden mehrere Vogelarten kartiert. De jure gelten sie nicht als kollisionsgefährdet. Gründe sind die fehlende Listung, der Abstand der Brutplätze zu den WEA oder der Höhe der Rotorunterkante über Grund (siehe Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Die vorliegenden Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

Die Flächen liegen in einem intensiven Ackerbaugebiet und werden alle landwirtschaftlich genutzt. Die Böden werden der Landwirtschaft langfristig entzogen. Für das Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 9.900 m² dauerhaft versiegelt, von der 3.800 m² für die Fundamente vollversiegelt werden. Hinzu kommen 69.920 m² temporär geschotterte Flächen. Somit betragen die zu versiegelnden Flächen insgesamt 79.824 m².

Das AELF forderte in seiner Stellungnahme, dass innerhalb des Sondergebiets „Windkraftanlagen“ die Nutzung der Flächen, die nicht für die Windkraftnutzung beansprucht werden, für die Landwirtschaft zulässig sein muss. Der Betreiberin der Windenergieanlagen kann diese Forderung nicht zur Auflage gemacht werden, da sich die Forderung an die Gemeinden richtet, die das Sondergebiet ausgewiesen haben. Die weiteren Forderungen des AELF wurden in den Auflagen aufgenommen.

Forderungen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist luftfahrtrechtlich zulässig und minimiert die Belästigungswirkung für die Bevölkerung.

Spezifikationen zur Kennzeichnung richten sich nach der AVV Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in aktueller Fassung (derzeit Fassung vom 24. April 2020, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023) im Hinblick auf die in Auflage 10.1.4 genannte Tages- und Nacht-Kennzeichnung von Kränen.

Forderungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Mitteilung der Angaben gemäß Auflage 11 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Forderungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

Die vorliegenden Nebenbestimmungen gemäß Auflage 12 wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.

Auflagenvorbehalt des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 13 stützt sich auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin mit dem Vorbehalt einer nachträglichen Auflage erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis mit E-Mail vom 16.12.2025 erteilt.

6. Fristsetzung

Die Fristsetzung zum Betrieb der Anlage beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn von ihr nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde in Ziffer V. des Tenors festgelegt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

Die Frist wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt. Die festgelegte Frist von drei Jahren erfüllt den Zweck des Gesetzes, einer Genehmigung „auf Vorrat“ vorzubeugen und ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da eine Nicht-Inanspruchnahme der Genehmigung innerhalb der Frist das Erlöschen der damit verbundenen Rechte und Pflichten herbeiführt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, denn eine längere Frist würde dem Zweck der Vorschrift widersprechen. Die Frist ist auch angemessen, denn die Interessen und das mit der Genehmigung geschaffene Recht der Antragstellerin an der Umsetzung der Genehmigung durch die festgelegte Frist von drei Jahren werden auch bei einer zeitlichen Verzögerung der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Frist von drei Jahren entspricht auch der Beachtung des Grundsatzes nach § 2 EEG und somit der Wahrung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die zu zahlende Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/24 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit gültigen Fassung. Die denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis ergeht nach Art. 17 Satz 1 BayDSchG kostenfrei. Die Auslagen beinhalten die Kosten für die Zustellung und die Kosten für die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 KG).

Hinweise:

Hinweis nach § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutz:

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die denkmalrechtliche Erlaubnis (Grabungserlaubnis) ein. Die Konzentrationswirkung beschränkt sich hierbei auf die unter den Tenor-Ziffern I und II aufgeführten Grundstücke.
- Diesem Bescheid haben die unter Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 oder § 16b BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlagen (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg ist im Falle eines Betreiberwechsels eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen.
- Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei der Betreiberin der Anlagen im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Die Betreiberin ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an die Betreiberin gerichtet.

Baurecht:

- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen technischen Nachweise über Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz erstellt sein und beim Landratsamt Würzburg und Main-Spessart vorliegen. Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Bauvorlagenvorordnung BauVorIV, Ziffer 5 des Baubeginnsanzeigeformulars). Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerkplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur BauVorIV vorzulegen (§ 15 Abs. 3 BauVorIV).
- Folgende Anzeigen sind dem Landratsamt Würzburg vom Bauherrn vorzulegen:
 - mindestens 1 Woche vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige (gleiches gilt, falls die Bauarbeiten mehr als sechs Monate unterbrochen werden) (Art. 68 Abs. 7 BayBO),
 - mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung die Anzeige der Nutzungsaufnahme. Mit der Anzeige sind vorzulegen:
 - a) Bei Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,

- b) Bei Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 3 Satz 1 BayBO eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brand-schutzes (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO), soweit kein Fall des Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 BayBO vorliegt,
- c) in den Fällen des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BayBO die jeweilige Bestätigung. Die bauliche Anlage darf zudem erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserver-sorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erfor-derlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Dabei sind die verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden.

Im Übrigen sind in Verbindung mit dem Baubeginn die vorgenannten Anforderungen zu beachten.

- Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baube-ginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Die bautechnischen Nachweise nach Art. 62, 62a und 62b BayBO richten sich nach der in Ziffer 4 der Baubeschreibung angegebenen Gebäudeklasse (hierzu wird auf das beiliegende Merkblatt "Gebäudeklassen und bautechnische Nachweise" ver-wiesen).
- Während der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild (Bautafel), das die Be-zeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfas-sers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- Werden bei den Grabungsarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, so ist der Fund der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortset-zung der Arbeiten gestattet (Art. 8 DSchG).
- Wiederkehrende Prüfungen
 - Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Ma-schinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfinter- valle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie be- tragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Über- wachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
 - Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zu- stand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutach- teten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchge- führt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entspre- chend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelba- rer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsi- cherheit Schäden /z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauf- last auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

- Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:
 - Wartungspflichtenbuch
 - Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
 - Maschinengutachten
 - Auflagen im Lastgutachten
 - Auflagen im Bodengutachten
 - Baugenehmigungsunterlagen
 - Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
 - Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

 - Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitraum für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

 - Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

 - Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
 - Prüfender Sachverständiger
 - Hersteller, Typ, Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der Windenergieanlage
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur der am Tag der Prüfung
 - Anwesende bei der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfumfangs
 - Prüfergebnis und ggf. Auflagen

 - Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Die Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.
-
- Die Windenergieanlagen sind so zu Errichten und Betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Auf die Anwendung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ wird hingewiesen.

 - Bei allen Hoch- und Tiefbauarbeiten dürfen das gesamte Bauvorhaben und Bauhilfsmittel wie Gerüststangen, Werkzeuge, Baukräne usw. mit keinen Konstruktionsteilen und auch keinen Lasten näher als 1,00 m an Niederspannungsleitungen und 3,00 m an Hoch- bzw. Mittelspannungsleitungen, auch bei deren seitlichen Ausschwingungen, herangeführt werden. Falls erforderlich, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen rechtzeitig zu verständigen, damit eine kurzfristige Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann.

 - Baustellenabfälle und Bauschutt dürfen nicht auf dem Baugrundstück abgelagert bzw. verbrannt werden. Unbelasteter Erdaushub und reiner Bauschutt dürfen auf Bauschuttdeponien abgelagert

werden. Sonstige Abfälle sind entweder der Kreismülldeponie oder der Sondermüllentsorgung zuzuführen. Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden. Besonders schwere Verstöße werden durch die zuständige Staatsanwaltschaft als Straftat verfolgt.

- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer den nachfolgenden Bestimmungen die Einhaltung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den Risiko- und Verantwortungsbereich der Bauherren und der weiteren am Bau Beteiligten fällt.
- Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Bodenschutzrecht:

- Bei den Eingriffen in den Boden ist auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Farbe, etc.) zu achten. Bei Auftreten dieser Auffälligkeiten sind die Maßnahmen sofort einzustellen und das Landratsamt Main-Spessart – Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Wasserrecht:

- Da von den Windenergieanlagen eine Umweltgefährdung ausgehen kann, sollten diese regelmäßig (mind. jährlich) von einem Fachbetrieb überprüft werden. Die Überprüfungen der Anlagen bzw. Anlagenteile sollte im Betriebstagebuch vermerkt werden.
- Die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist erlaubnisfrei. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.
- Der Betreiber der Anlagen haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.

Gewerbeaufsichtsamt:

- Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.
- Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.
- Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detailierungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw):

- Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch dar.
- Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftamt Nordbayern erneut zu beteiligen (vgl. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG).

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD):

- Grundlagen der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen.

Informationen unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

- Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt (Schritt 1: qualifizierter Oberbodenabtrag, Schritt 2: qualifizierte Ausgrabung). Beginn und Ende der einzelnen Maßnahmen sind mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen. Die Abschlussanzeige stellt den Nachweis über die Erfüllung der zwingend vor Ort auszuführenden Auflagen (Ziffer 12.2 bis 12.4) dar, sie ist Voraussetzung für alle weiteren Arbeiten und für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen.
- Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das BLfD berät in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierzu erstellt das BLfD auf Anforderung kostenfrei ein denkmalfachliches Anforderungsprofil und berät den Vorhabenträger kostenfrei bei dessen Ausschreibung und Vergabe.
- Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Genehmigungsbehörde und das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Fachfirmen (Grabungsfirmen) aussprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu selbstständig. Im Internet sind unter verschiedenen Schlagworten (Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen zu finden. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag, in dem die vom BLfD formulierten fachlichen Vorgaben enthalten sind, zu beauftragen. Dazu zählt auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Grabungsberichtes.
- Art und Umfang des Einsatzes technischer Ortungsgeräte sind mit der Genehmigungsbehörde und dem BLfD abzustimmen.
- Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG (Schatzregal) in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Ausgleichsansprüche für Objekte mit einem Verkehrswert von über 1.000 € und eine mögliche Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes werden durch Art. 9 BayDSchG geregelt.
- Der Vorhabenträger haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen.

- Wird der Trassenverlauf bzw. das Baufeld geändert oder erweitert (gilt auch für Zuwegungen und sonstige Baubedarfsflächen), sind diese Änderungen mit dem BLfD abzustimmen. Werden seitens des BLfD weitere Betroffenheiten erkannt, so gelten die folgenden Auflagen auch in den außerhalb dieses Bescheides bezeichneten Bereichen.

Fernstraßen-Bundesamt:

- Bei der weiteren Planung ist frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 nicht beeinträchtigt werden.
- Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, Licht etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 beeinträchtigen können.
- Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können.
- Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.
- Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Diese Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Grundstücke, auf denen die Errichtung der Windenergieanlagen geplant ist. Ggf. erforderliche Erlaubnisse gem. § 9 Abs. 2 FStrG oder Genehmigungen gem. § 9 Abs. 5 FStrG für die Zuwegungen außerhalb dieser Grundstücke sind in einem separaten Verfahren einzuholen.

Autobahn GmbH:

- Um eine WKA selbst in der Nähe von Straßen hinreichend sicher zu errichten und zu betreiben, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Verkehrs und der Autobahnbenutzer nicht zu gefährden. Höchste Priorität genießen dabei die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.
Die Windenergieanlagen sind mit sicherheitsrelevanten Zustandsüberwachungssystemen auszustatten. Insbesondere ist wegen der Möglichkeit, dass witterungsabhängig Eisabwürfe von Rotorblättern der Windenergieanlagen auftreten können, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 ein technisches System, das Eisabwurf von Rotorblättern ausschließt, an den WKA-Standorten zu verwenden.

Besonderer Hinweis:

Gemäß Anlage A 1.2.8/6 des Windenergieerlasses Bayern, Eiswurf - Stand: 28.02.2023 sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten

Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen.

- Gemäß § 33 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung durch Bild, Schrift, Licht und Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Entsprechend dieses Wortlautes ergibt sich, dass bereits eine abstrakte Gefährdung oder zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der der Autobahn zur Versagung ausreichend sind. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.
- Die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung der Windenergieanlagen ist zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern zu unterlassen, sofern dies nicht luftrechtliche Bestimmungen erfordern. Ist Letzteres der Fall, hat zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung der geplanten Windenergieanlagen mit einem nach Bedarf gesteuerten transponder- oder radargestützten Befeuerungssystem zu erfolgen. Diese Art der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf der BAB A7 in jedem Fall einzusetzen und möglichst mit einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung zu kombinieren
- Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) für den Autobahnverkehr sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN bei der Beschichtung der Rotorblätter anzuwenden.
- Der Betreiber der geplanten WKA hat bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit sowie genannten technischen Systeme eine regelmäßige Prüfung durch den Hersteller der Windenergieanlagen oder einen fachkundigen Wartungsdienst vornehmen zu lassen.
- Die Zuwegung zu den Grundstücken des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
- Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- Aufstellung und Einsatz von Baukränen sind so zu planen, dass die Fahrbahn der BAB zu keinem Zeitpunkt überschwenkt wird. Ein Überschwenken der BAB ist, auch ohne Last, zu keinem Zeitpunkt zulässig.
- Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den WEA-Standorten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
- Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blendwirkungen auf den Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung einer konkreten Windenergieanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung den Bundesautobahnen zugeführt werden.

- Landschaftspflegerische Aspekte:
 - Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahn GmbH dürfen grundsätzlich nicht berührt werden.
 - Soweit Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgen, gilt es diese zu schützen. Hierbei wird auf die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – R SBB; DIN 18920 sowie DIN 19639 verwiesen.
 - Soweit Eingriffe in autobahneigene Flächen erfolgen, sind diese vorab beweiszusichern und nach der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Soweit eine Wiederansaat erforderlich ist, hat diese mit Regio-Saatgut zu erfolgen. Die Beweissicherung hat in Anwesenheit der Autobahnmeisterei Erbhausen zu erfolgen. Gleiches gilt für die Abnahme der Flächen.
 - Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet und/ oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Antragsteller hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung. Zu unterrichten ist die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg.
 - Besonderer Schutz von bestehendem Wildschutzzaun: Bei Bautätigkeit bzw. Öffnung des Geflechtes von längerer Dauer muss das betreffende Segment des Zauns, über Nacht bzw. bei längerer Unterbrechung der Bautätigkeit (ab 4 Stunden), zwingend wieder geschlossen werden, um Unfällen, ausgelöst durch

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.